

Stenographisches Protokoll

über die

20. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 7. Februar 1896.

Inhalt:

Urlaubs-Ertheilung.

Petitionen.

Auflage.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Landtags-Beilage Nr. 62), betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Radegund, um Auscheidung aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Weiz und Zuweisung zum Gerichtsprengel Umgebung Graz (Beilage Nr. 82 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Bericht des Landesculturausschusses über die Petition Nr. 194 der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft, um Subventionirung der Massenzucht guter Rasseschweine mit jährlich 2000 fl. (Beilage Nr. 83 — Annahme der Anträge des Landesculturausschusses).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 25, betreffend die Bildung einer neuen Steuergermeinde Hartensdorf (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Störck und Genossen, betreffend die Schaffung eines Landesgesetzes, durch welches der Landtag berechtigt wird, ihr Mandat nicht ausübende Landtags-Abgeordnete unter gewissen Voraussetzungen ihres Mandates für verlustig zu erklären (Beilage Nr. 63 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur

Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1896 (Beilage Nr. 67 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Ratich im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1896 (Beilage Nr. 68 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Berichte des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten und Petitions-Ausschusses über Petitionen.

Interpellation des Abgeordneten Dr. Wannisch und Genossen an Se. Excellenz den Statthalter, betreffend die Veränderung der Immobilien-Feuerversicherung.

Antrag des Abgeordneten Dr. Starckel und Genossen, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des § 20 der Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf v. Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Franz Freiberger und Josef Probošcht.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Von Seite des Herrn Abgeordneten Stadlober wird das Ersuchen gestellt, ihm den gewährten Urlaub zu verlängern, da er krankheitshalber sich an den Verhandlungen des hohen Hauses nicht weiter beteiligen kann.

(Der Urlaub wird bewilligt.)

Es sind wieder Petitionen eingelaufen. Dem Finanz-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 283, des steiermärkischen Gewerbevereines in Graz, um Gewährung einer Subvention für seine Mädchen-Arbeits- und Fortbildungsschule. (Ueberreicht durch Abg. Franz Schreiner.)“

Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Da dies nicht der Fall ist, nehme ich an, daß der von mir gestellte Antrag angenommen wird, und erscheint sonach diese Petition dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.

Dem Unterrichts-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 280, des Ortschaftsrathes und der Gemeinde Kobenz, um Versetzung der Schule Kobenz aus der III. in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Bärnfeind.)“

„Petition Nr. 281, des Ortschaftsrathes Aflenz, um Versetzung der Schule Graßnitz von der III. in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. v. Pengg.)“

Petition Nr. 282, der Orts- und Schulgemeinde Thal bei Graz, um Einreihung der zweiklassigen Schule Thal in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Kautschitsch.)“

Wünscht Jemand zu sprechen? (Nach einer Pause.) Da dies nicht der Fall ist, erscheinen diese Petitionen dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, betreffend:

- A. Landesmuseum „Joanneum“, Seite 91 bis 96,
- B. Landschaftliche Zeichenakademie, Seite 96,
- C. Landesarchiv, Seite 96,
- D. Historische Landescommission, Seite 97, und

die Petition Nr. 202 des naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark (Beilage Nr. 84);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 59), mit Vorlage des Entwurfes eines für das Gebiet der Stadtgemeinde Marburg wirksamen

Gesetzes, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung, beziehungsweise Ableitung der Abfallstoffe, weiters die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudecanäle in die städtischen Canäle (Beilage Nr. 85);

der Bericht des combinirten Finanz- und Landes-cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 38, betreffend einen Neu- und Umbau an der Landes-Ackerbauerschule in Grottenhof (Beilage Nr. 86);

der Bericht des combinirten Finanz- und Landes-cultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 58, womit ein Gesetzentwurf, betreffend die Erhaltung der Regulirungsbauten in der Strecke des Murflusses von Graz (Radetzkybrücke) bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze (Catastralgemeinde Mautdorf, Ortsgemeinde Zween) vorgelegt wird (Beilage Nr. 87).

Wir schreiten zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Landtagsbeilage Nr. 62), betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Radegund, um Ausscheidung aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Weiz und Zuweisung zum Gerichtsprengel Umgebung Graz.** (Beilage Nr. 82.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Wagner** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Gemeinde St. Radegund ist um Ausscheidung aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Weiz eingeschritten, und ersucht um Zuweisung zum Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Umgebung Graz. Der Bericht des Sonder-Ausschusses ist aufgelegt und glaube ich, daß ich mich bezüglich der Begründung kurz fassen kann, da ich voraussetze, daß dieser Bericht auch gelesen wurde. Die Gründe, welche die Gemeinde anführt, müssen wirklich als sachlich erklärt werden, und muß insbesondere hervorgehoben werden, daß die Gemeinde St. Radegund in unmittelbarer Verbindung mit der Stadt Graz steht, und daß die Gemeinde in Verbindungs-Angelegenheiten eine gute Strecke der Stadt Graz näher gelegen ist, daß die Gemeinde St. Radegund insbesondere auch mittelst Postverkehr mit Graz verbunden ist, andererseits, daß die Gemeinde St. Radegund gegenüber dem Bezirke Weiz nur in sehr schwerer Verbindung steht, da dorthin nur unregelmäßige Wege führen, welche insbesondere im Winter die Verbindung nahezu unmöglich oder besonders schwer machen. Die Gemeinde St. Radegund bewirbt sich außerdem noch in einem vorliegenden Schreiben, welches

mir zugekommen ist, um die Ausscheidung aus dem Bezirksgerichts-Sprengel Weiz und um Zuthellung zum Bezirksgerichts-Sprengel Umgebung Graz. Andererseits ist nicht zu verkennen und muß hervorgehoben werden, daß der Bezirk Weiz einen rechtlichen Anspruch auf Compensation sich erworben hat und daß dasselbe aufrecht erhalten werden muß. Wenn man annimmt, daß der Bezirk Weiz beim Eisenbahnbaue und bei der Regulirung der Weizklamm sehr bedeutende Capitalien aufgenommen hat und dieselben in bedeutenden Amortisationsraten rückzahlen muß, so wird man einsehen, daß es dem Bezirke Weiz nicht gleichgiltig sein wird, wenn eine so bedeutende Steuerkraft, welche Radegund trägt, so gleich in Abfall kommen würde.

Indem in dieser Angelegenheit insbesondere der Bezirk Weiz gleichzeitig in Betracht gezogen und hervorgehoben werden muß, so stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Radegund um Ausscheidung aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Weiz und Zuweisung zum Gerichtsprengel Umgebung Graz wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, Nr. 19 L.-G.-Bl., bezüglich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Bezirken Weiz und Umgebung Graz das Erforderliche zu veranlassen und in der nächsten Session die entsprechenden Anträge in dieser Richtung, und zwar gleichzeitig mit dem Antrage auf Abgabe des Gutachtens über die Aenderung der Gerichtsprengel zu stellen.“

Abg. **Wosdorfer** (H.-R. Graz): Es ist wohl kein Zweifel, daß die Ortsgemeinde Radegund ihren ganzen Verkehr nach Graz besitzt und es ist ihr nicht übel zu nehmen, daß sie die Tendenz verfolgt, sich von Weiz loszutrennen und an den Bezirk Graz anzuschließen, weil der Verkehr günstiger ist als nach Weiz und weil fast alles von dort nach Graz geht und nicht nach Weiz. Man kann der Gemeinde Radegund es umso weniger verdenken, daß sie von dem Bezirke Weiz sich löstrennen will, nachdem sie von einem sehr verschuldeten Bezirke wekommt und in einen guten Bezirk eingereicht wird. Aber ebenso gewiß ist auch, daß der Bezirk Weiz dadurch einen großen Verlust erleidet (Sehr richtig!), weil uns damit eine unserer tüchtigsten und steuerkräftigsten Gemeinden weggenommen wird, die auch nicht im Ueberschwemmungsgebiete liegt, und die anderen Gemeinden, die im Ueberschwemmungsgebiete liegen und durch die Verheerungen zu leiden haben, bleiben dem Bezirke Weiz übrig.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß der Bezirk Weiz riesige Schäden erlitten hat durch die Zerstörungen in der Klamm und es ist bekannt, daß heuer wieder statt des Weizbaches die Raab Verheerungen in der Weizer Gegend angerichtet hat. Daß der Bezirk Weiz mit dem nicht zufrieden sein kann, daß man ihm etwas wegnimmt, und er nichts dafür bekommt, ist wohl kein Zweifel. Es ist auch andererseits richtig, daß Angersammit Anhang viel näher zu uns hätte, und daß man auch petitionirt hat, nach Weiz zu gehen. Wir werden mit einem solchen Ausgleiche vollkommen zufrieden sein. Was werden aber dann die Wirkfelder machen, wenn der dortige Bezirk eine steuerkräftige Gemeinde verliert? Das weiß ich nicht und es wird Sache des Landes-Ausschusses sein, darüber nachzudenken; denn der Bezirk Weiz ist verschuldet, der Bezirk Wirkfeld aber ist noch mehr verschuldet. Ist der Bezirk Weiz unglücklich mit Ueberschwemmungen, so ist Wirkfeld es noch mehr. Der Bezirk Wirkfeld hat noch mehr Umlagen zu bestreiten als der Bezirk Weiz. Weiz zahlt jetzt schon 38% Umlagen und selbe werden noch mehr erhöht werden müssen; denn bis jetzt hat noch die Gemeinde-Sparcasse Weiz dem Bezirke namhafte Unterstüzungen gegeben, was nicht ewig fortgehen kann. Ich glaube daher nicht, daß man mir nichts dir nichts eine Gemeinde von dem Bezirke Weiz wegnehmen und dem Bezirke Umgebung Graz einreihen wird, und daß es nicht angehen könnte, wenn nicht der Bezirk Weiz auf irgend eine andere Weise entschädigt wird.

Um so sicherer ist auch, daß die Ortsgemeinde Radegund verpflichtet ist, einen gewissen Theil der Schulden zu übernehmen, die contrahirt wurden. Es wurden für den Bau der Klammstraße 20.000 fl. aufgenommen und für den Eisenbahnbau 30.000 fl. und als laufende Schuld, die sich durch die enormen Lasten, welche die Ueberschwemmungen verursachten, angehäuft haben, 10.000 fl., zusammen daher 60.000 fl. Es könnte daher nicht angehen, daß die Gemeinde Radegund diese Schulden abwirft und nach dem Bezirke Graz hinüberkommt und unsern armen Gemeinden die Hauptschuldenlast anhängt. Es hat dies auch seine rechtliche Seite. Als man die Schuld mit der Creditbank contrahirt hat, hat der Bezirk auch für die Gemeinde Radegund dies gethan, und ich glaube nicht, daß die Gemeinde Radegund sich davon entziehen kann und aus dem Bezirk Weiz mit Hinterlassung ihrer Schulden ausgeschieden wird. Deswegen finde ich den Antrag des Sonder-Ausschusses für begründet und bitte den hohen Landes-Ausschuß, bei der Austragung dieser Angelegenheit auf die Bezirke Weiz und Wirkfeld Rücksicht zu nehmen, damit diese nicht auf irgend eine Weise geschädigt werden. Es sind dies ohne-

dies Bezirke, die sehr viele Kosten für die Erhaltung der Bezirksstraßen zu tragen haben, da in beiden Bezirken keine Reichsstraße vorhanden ist.

Leider sind unsere Bezirksstraßen auch größtentheils nur Bezirksstraßen II. Classe. Von der Bezirksstraße I. Classe ist nur ein kleiner Theil von Weiz bis zur Wirkfelder Bezirksgrenze stark frequentirt. Der andere Theil von Weiz nach Graz wird wegen der Erbauung der Bahn sehr wenig befahren, während die Bezirksstraße II. Classe von Passail nach Weiz eine viel stärkere Frequenz hat. Es wäre daher auch Sorge zu tragen, daß ein Ausgleich zwischen solchen Bezirken stattfindet, die Reichsstraßen und viele Bezirksstraßen I. Classe haben, und denjenigen, die keine haben und wo die Bezirke fast die ganze Last selbst zu tragen haben; denn sonst müßten solche Bezirke von Jahr zu Jahr immer mehr verschuldet werden. Die Sparcasse ist auch nicht in der Lage, immer auszuweichen, und der Bezirk Weiz wäre genöthigt, weil er selber mit den Umlagen nicht auskommt, dieselben zu erhöhen. Ich bitte daher den Landes-Ausschuß, die Angelegenheit genau in Erwägung zu ziehen und den Bezirk Weiz in Schutz zu nehmen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter **Wagner**: Nachdem von Seite des Herrn Abgeordneten Mosdorfer nicht gegen den Antrag, sondern nur für den Antrag auf Zuweisung an den Landes-Ausschuß gesprochen worden ist, so verzichte ich auf das Schlußwort.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort, ich schreite sohin zur Abstimmung. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Radegund um Auscheidung aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Weiz und Zuweisung zum Gerichtssprengel Umgebung Graz wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugewiesen, im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, Nr. 19 L.-G.-Bl., bezüglich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Bezirken Weiz und Umgebung Graz das Erforderliche zu veranlassen und in der nächsten Session die entsprechenden Anträge in dieser Richtung, und zwar gleichzeitig mit dem Antrage auf Abgabe des Gutachtens über die Aenderung der Gerichtssprengel zu stellen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Mit der Annahme dieses Antrages erledigt sich auch die Petition Nr. 268.

(Wird zur Kenntnis genommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Petition Nr. 194 der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft, um Subventionirung der Massenzucht guter Rasseschweine mit jährlich 2000 fl. (Beilage Nr. 83.)

Referent ist Herr Abgeordneter Dr. Freiherr v. Störck.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Freiherr v. Störck (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ueber diese Petition der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft hat der Landescultur-Ausschuß in der Beilage Nr. 83 einen ausführlichen Bericht erstattet, welchen die Herren ja gewiß eingesehen haben werden; und erlaube ich mir mit Rücksicht auf diesen Umstand und um Wiederholungen zu vermeiden, mich auf diesen Bericht zu berufen. In diesem Berichte ist der Sachverhalt sehr ausführlich dargelegt. Es ist jedenfalls dankbar, auf dem Gebiete der Schweinezucht etwas zu unternehmen, nachdem es zweifellos möglich ist, auch mit geringen Mitteln rasche und schöne Erfolge zu erreichen; wir brauchen nur dem Beispiele des Nachbarlandes Niederösterreich zu folgen und die Sache rasch in Angriff zu nehmen. Was die Mittel betrifft, die erforderlich sind, so meint die Landwirtschafts-Gesellschaft, daß man mit 4000 fl. jährlich das Auskommen finden könnte; und wird auch mit diesen Mitteln etwas erreicht werden können.

Selbstverständlich ist vorausgesetzt, daß die Hälfte von Seite des Staates und die andere Hälfte von Seite des Landes bewilligt wird.

Ich bin in der Lage, dem hohen Hause bekannt zu geben, daß eben eine Zuschrift von Seite der hohen Regierung eingelangt ist, welche diesen Betrag von jährlich 2000 fl. vorläufig pro 1896, und hoffentlich auch für die nächsten Jahre bereits zusagt. Wir müssen zunächst der hohen Regierung den Dank aussprechen für die rasche Zustimmung zu unserem Begehren, und hoffe ich, daß das hohe Haus dem Antrage des Landescultur-Ausschusses auch zustimmen wird, insofern als auch die Landesfinanzen davon in Anspruch genommen werden. Die näheren Details sind natürlich der Vereinbarung des Landes-Ausschusses mit dem Central-Ausschuße der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft überlassen worden. Ich werde mir daher erlauben, den Antrag zur Berlesung zu bringen. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Zum Zwecke der Hinausgabe von reinrassigen, englischen Zuchtebern als Gemeinde-Eber an Bezirksvertretungen, Gemeinden, landwirtschaftliche Filialen und einzelne Züchter unter bestimmten, dem Zwecke entsprechenden Bedingungen, sowie zur Schaffung von Zuchtstationen zur Kreuzung der

englischen Schweinerassen wird der k. k. steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft ein Betrag von jährlich 2000 fl. für drei aufeinanderfolgende Jahre unter der Bedingung aus Landesmitteln bewilligt, daß auch von Seite der hohen k. k. Regierung ein gleich hoher Betrag aus staatlichen Mitteln demselben Zwecke gewidmet werde.

II. Die k. k. steiermärkische Landwirthschafts-Gesellschaft hat bei Feststellung der Bedingungen bezüglich der Hinausgabe der Gemeinde-Eber und bezüglich der Schaffung der Zuchtstationen, sowie bei Durchführung der ganzen Angelegenheit im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse vorzugehen.

III. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, wenn er es im Interesse der Sache als förderlich erachtet, die erste Jahresrate schon für das Jahr 1896 auszufolgen."

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf **Attems**: Es ist sonst im hohen Landtage Gepflogenheit, daß Petitionen, bei welchen es sich um namhafte Geldbewilligungen handelt, jederzeit vor meritorischer Erledigung der Petition im hohen Landtage selbst dem Landes-Ausschusse zur genauen Prüfung, Erwägung und Berichterstattung abgetreten werden, und ich halte diese Gepflogenheit auch für etwas sehr Zweckmäßiges. Von dieser Gepflogenheit und Gewohnheit ist der Landes-cultur-Ausschuß im vorliegenden Falle abgegangen und ich bin in der Lage, im Namen des Landes-Ausschusses anzuerkennen, daß allerdings im vorliegenden Falle ganz besondere Umstände mitgewirkt haben, welche es ermöglichen, daß der Landescultur-Ausschuß sofort in die meritorische Behandlung des Gegenstandes eingetreten ist. Ich möchte jedoch gleichzeitig namens des Landes-Ausschusses mich dahin aussprechen, daß dieser einzelne Fall, wenn wir auch jetzt unsere Zustimmung hiezu geben, als ein Präcedenz nicht geschlossen werden kann, weil, wie bereits erwähnt, im vorliegenden Falle uns ganz besondere Ursachen dazu bestimmen, daß wir unsere Zustimmung dazu geben, daß von der bisherigen Gepflogenheit, derartige Petitionen dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen, abgegangen wird. Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Unterstützung, respective Subventionirung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft behufs Massenzucht guter Rassen Schweine in Steiermark.

Dieser Gegenstand war im Schoße der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft schon seit einiger Zeit in gründlicher Weise erwogen worden. Dieser Umstand, sowie ferner der Umstand, daß die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft, welche in erster Linie das beratende Organ des Landes-Ausschusses in landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist,

selbst diese Petition überreicht hat, daß wir daher es nicht mehr für nöthig finden, dieses Fach-Organ über die Angelegenheit einzuvernehmen, nachdem eben die Petition von der Landwirthschafts-Gesellschaft selbst überreicht wurde, ferner der Umstand, daß in Niederösterreich bereits mit bekannt sehr günstigem Erfolge eine derartige gleiche Action vor einigen Jahren ins Leben gerufen wurde, eine Action, deren günstige Erfolge wir überblicken können, hat den Landes-Ausschuß veranlaßt, auch ohne daß die Angelegenheit demselben zur weiteren Berathung übergeben wird, bereits gegenwärtig seine Zustimmung zu den Anträgen des Landescultur-Ausschusses auszusprechen, welche dahin gehen, daß der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft auf die Dauer von drei Jahren je 2000 fl. zu erwähntem Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Der Landes-Ausschuß hat sich umso leichter hiefür entschließen können, als die hohe Regierung bereits ebenfalls zu diesem Zwecke 2000 fl. zugesichert hat. Ich bitte daher den hohen Landtag, die Anträge des Landescultur-Ausschusses annehmen zu wollen.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Freiherr von **Störk**: Ich verzichte.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung.

Nachdem die Anträge ohnedies gedruckt vorliegen, glaube ich, daß auf eine neuerliche Verlesung verzichtet werden kann. (Zustimmung.)

(Die Anträge des Landescultur-Ausschusses werden en bloc angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 25, betreffend die Bildung einer neuen Steuergemeinde Hartensdorf.

Referent ist der Herr Abgeordnete **Mayr**.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Mayr** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten erlaube ich mir über jenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 4, Seite 25, Bericht zu erstatten, welcher die Bildung einer neuen Catastralgemeinde Hartensdorf im Gerichtsbezirke Gleisdorf zum Gegenstande hat.

Die Gemeindevertretung Gersdorf, sowie die Grundbesitzer der Ortschaft Hartensdorf, welche zusammen eine Ortsgemeinde bilden, haben im Jahre 1893 um die Erhebung der Ortschaft Hartensdorf zu einer eigenen Steuergemeinde angefragt, und hat sich der hohe Landtag wiederholt — so auch in der letzten Landtags-Session — mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Wie dem Berichte des Landes-Ausschusses zu entnehmen ist, hat sich derselbe in Befolgung des vom hohen Landtage mit dem Beschlusse vom 25. Jänner 1895 erhaltenen Auftrages in Angelegenheit der von den Interessenten angestrebten Bildung einer Catastralgemeinde Hartensdorf an die k. k. Statthalterei gewendet und das Ersuchen gestellt, von dem hohen k. k. Finanz-Ministerium die Rücknahme der gestellten Bedingung zu erwirken, daß vor der Schaffung einer Catastralgemeinde die Bildung einer eigenen Ortsgemeinde zu geschehen habe.

Die k. k. Statthalterei hat jedoch unterm 1. Juli 1895, Z. 17.773, mitgeteilt, daß das obgenannte Ministerium erklärt hat, dem Ansuchen des Landes-Ausschusses nicht entsprechen zu können, daß es aber, falls die Errichtung einer eigenen Ortsgemeinde Hartensdorf vom hohen Landtage bewilligt werden sollte, der Schaffung einer eigenen Catastralgemeinde Hartensdorf zustimmen würde.

Von dieser Entscheidung wurde das Gemeindeamt Gersdorf unterm 11. September 1895 verständigt.

In weiterer Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 25. Jänner 1895 hat sich der Landes-Ausschuß nochmals an die k. k. Statthalterei mit dem Ersuchen gewendet, Erhebungen in der Richtung veranlassen zu wollen, ob die Voraussetzungen zur Bildung einer selbstständigen Ortsgemeinde Hartensdorf gegeben erscheinen.

In der Note der k. k. Statthalterei vom 16. December 1895, welche dem Landes-Ausschusse nach bereits erfolgter Fertigstellung des Rechenschaftsberichtes zugegangen ist, hat sich dieselbe dahin geäußert, daß sie sich im Grunde des § 3 der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 5, beziehungsweise des Artikel I des Gesetzes vom 17. December 1874, nicht in der Lage befindet, die Bildung einer selbstständigen Ortsgemeinde Hartensdorf zu befürworten, da die dortigen Grundbesitzer in der Petition vom 24. Februar 1893 um eine solche gar nicht angefragt haben, da die Mittel zur Erfüllung der aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen als unzureichend erklärt werden müssen und weil zu befürchten ist, daß die geeigneten Persönlichkeiten für die Gemeindevertretung einer Ortsgemeinde Hartensdorf kaum in der erforderlichen Zahl aufzubringen sein würden.

Andererseits wird aber in dieser Note zugegeben, daß nach einer gewissen Richtung hin, insbesondere mit

Rücksicht auf die Lage der Ortschaften Gersdorf und Hartensdorf zu einander — ihre bereits getrennte Vermögensverwaltung und Armenverwaltung, ihre verschiedenen Schulsprenkel und die in Betracht kommenden Communications-Verhältnisse — die Bedingungen für die gedachte Bildung allerdings vorhanden wären.

Es scheinen Verwaltungs-Rücksichten gewesen zu sein, welche die k. k. Statthalterei veranlaßt haben, sich im Gegenstande ablehnend zu verhalten. Nachdem aber ein Ansuchen der Ortschaft Hartensdorf um Errichtung einer eigenen Ortsgemeinde thatsächlich dem hohen Landtage nicht vorliegt, es aber der Ortsgemeinde unbenommen bleiben muß, dieses Ansuchen einem der nächsten Landtage vorzulegen, und insbesondere um die gegen die Errichtung einer neuen Ortsgemeinde Hartensdorf von Seite der k. k. Statthalterei vorgebrachten Bedenken zu entkräften, so stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Theil des Tätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 4, Seite 25, betreffend die Bildung einer neuen Steuergemeinde Hartensdorf wird zur Kenntnis genommen.“

Abg. **Probošcht** (L.-G. Weiz): Hohes Haus! Ich will nicht gegen den Antrag des Gemeinde-Ausschusses sprechen, sondern möchte nur den Bericht des geehrten Herrn Berichterstatters in Einigem ergänzen. Ich will nicht die Geschichte dieser Frage wiederholen, daß die Gemeinde ursprünglich aus guten Gründen die Trennung in zwei Catastralgemeinden anstrebte, daß aber das k. k. Finanz-Ministerium die Trennung an die Bedingung knüpft, daß vorher die Ortsgemeinde als solche getrennt werde, und daß das k. k. Finanz-Ministerium zur Zurücknahme dieser Anschauung nicht bewogen werden konnte. Der Landes-Ausschuß hat den richtigen Weg eingeschlagen und hat Schritte gemacht und Erhebungen gepflogen, ob die Bedingungen vorhanden wären für die Trennung der Ortsgemeinde und Bildung zweier Ortsgemeinden. Selbst die hohe k. k. Statthalterei anerkannte, daß die Bedingungen in dieser Hinsicht vorhanden wären. Sie stützt sich bei ihrer ablehnenden Haltung zunächst darauf, daß ein Ansuchen um Trennung der Ortsgemeinde an sich nicht vorliegt, sowie sie auch die Befürchtung ausdrückt, daß die Gemeinde Hartensdorf, welche abgetrennt werden soll, nicht die nöthigen Mittel hat zur Ausführung der aus dem übertragenen Wirkungskreise hervorgehenden Verpflichtungen. Ich kann in dieser Hinsicht nur meiner Ueberzeugung Ausdruck verleihen, daß in dieser Gemeinde genügende Mittel als wirklich vorhanden bezeichnet werden können. Ich kann der hohen Regierung die beruhigende Versicherung geben, daß

mindestens Eifer und guter Wille zur Erfüllung dieser Pflicht in dieser Gemeinde entgegengebracht werden. Was den Mangel der nöthigen Anzahl von geeigneten Persönlichkeiten anbelangt, kann ich sagen, daß denjenigen, welche die Gemeinde näher kennen und die Besitzer dort, wohl mit Beruhigung erfüllt, daß gewiß dort mehr als die nöthige Anzahl von Besitzern vorhanden ist, welche die Stelle vom Gemeindevorsteher und Gemeinde-Ausschüssen versehen könnten.

Ich möchte also den Landes-Ausschuß und die Statthaltereie bitten, wenn das Versehen der Gemeinde gut gemacht wird und dieselbe, wie außer Zweifel steht — denn ihr Wunsch ist durch die thatsächlichen Verhältnisse begründet —, mit der Bitte um Trennung als Ortsgemeinde herantreten wird, diese Frage ohne Voreingenommenheit, sondern mit Objectivität und Wohlwollen zu behandeln.

(Die Debatte wird geschlossen und der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten angenommen.)

Landeshauptmann: Bezüglich des nächsten Punktes der Tagesordnung, betreffend den mündlichen Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Mariazell um Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Wasserleitung im Markte Mariazell (Beilage Nr. 39), wurde mir von Seite des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten mitgetheilt, daß er bittet, denselben als Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzugeben, da er darüber doch einen schriftlichen Bericht dem hohen Hause vorlegen wird.

(Die Absetzung des Gegenstandes von der Tagesordnung wird bewilligt.)

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Störck und Genossen, betreffend die Schaffung eines Landesgesetzes, durch welches der Landtag berechtigt wird, ihr Mandat nicht ausübende Landtags-Abgeordnete unter gewissen Voraussetzungen ihres Mandates für verlustig zu erklären.** (Beilage Nr. 63.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten v. **Feyrer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Herr Abgeordnete Freiherr von

Störck und Genossen haben in einer der letzten Sitzungen des hohen Landtages einen Antrag eingebracht, welcher die Schaffung eines Landesgesetzes bezweckt, durch welches der Landtag berechtigt werden soll, ihr Mandat nicht ausübende Landtags-Abgeordnete unter gewissen Voraussetzungen ihres Mandates für verlustig zu erklären. Diesem Antrage liegen hauptsächlich die Erwägungen zu Grunde, daß eben die Arbeiten und Verhandlungen des Landtages wesentlich erschwert, hie und da ganz gehemmt werden können, wenn einzelne Abgeordnete oder eine ganze Gruppe von Abgeordneten den Verhandlungen des Landtages sich ferne halten und ihr Mandat nicht ausüben. Es kann hiedurch auch die geregelte Verwaltung des Landes gefährdet und dem Lande ein schwerer materieller Schade zugefügt werden; dies umsomehr, wenn der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter sich unter der Gruppe jener befindet, welche ihr Mandat nicht ausüben. Es sind übrigens auch noch andere als diese, ich möchte sagen politische oder Parteirücksichten, welche einen Abgeordneten bestimmen können, sein Mandat nicht auszuüben. Es ist der Fall möglich, daß ein Abgeordneter in Verschollenheit geräth. Es ist glücklicherweise nicht in unserem Lande, wohl aber in anderen Ländern der Fall vorgekommen, daß ein Abgeordneter flüchtig geworden ist. Es wäre gut, wenn zum Schutze der Wähler einem solchen Abgeordneten, welcher sein Mandat nicht zurücklegt, das Mandat aberkannt werden kann, damit verhindert wird, daß ein Wahlkreis in Folge eines außerordentlichen Ereignisses nicht durch längere Zeit, eventuell durch eine ganze Wahlperiode hindurch seines gesetzlichen Vertreters im Landtage entbehren muß. Es wird schließlich durch dieses Gesetz nichts Neues geschaffen und ist dies nicht eine neue Bestimmung, welche in die moderne Gesetzgebung eingeführt werden soll, da bereits die Landesordnungen vieler österreichischer Kronländer ähnliche Bestimmungen enthalten und da auch in den betreffenden Gesetzen über die Zusammensetzung des Reichsrathes ähnliche Bestimmungen enthalten sind.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat daher beschlossen, den Antrag, wie ihn Herr Baron Störck und Genossen eingebracht haben, unverändert dem hohen Hause zur Annahme vorzuschlagen. Ich erlaube mir daher im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob es sich empfiehlt, in Ergänzung der Landesordnung für das Herzogthum Steiermark ein Landesgesetz zu schaffen, durch

welches der Landtag berechtigt wird, ihr Mandat nicht ausübende Landtags-Abgeordnete unter gewissen Voraussetzungen ihres Mandates für verlustig zu erklären, und in der nächsten Session, eventuell unter Vorlage eines entsprechenden Gesetzesentwurfes hierüber zu berichten."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1896. (Beilage Nr. 67.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zu berichten über Beilage Nr. 67, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1896.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat die durch den Bezirk Murau demselben vorgelegten Acten eingehend geprüft und hat sich herausgestellt, daß in dieser Gemeinde die Ausgaben

fl. 3298·67

die Einnahmen aber nur fl. 42·—

betragen, daher sich ein Abgang von . fl. 3256·67 ergibt.

Die Steuervorschreibung beträgt in dieser Gemeinde fl. 2772·26 laut Certificat des k. k. Steueramtes Murau vom 10. October des verflossenen Jahres. Die Einhebung einer 100 percentigen Umlage würde daher einen Betrag von . . . fl. 2772·26

ergeben und mithin sich noch ein unbedeckter Abgang von fl. 484·41 herausstellen.

Die Gemeinde Stadl ist eine von denjenigen Gemeinden, die schon seit einer Reihe von Jahren vor dem hohen Landtage um Bewilligung zur Einhebung einer hohen Umlage bittlich werden, und zwar hauptsächlich deshalb, weil sie eben eine der mit Armen stärksten belasteten Gemeinden ist. Wenn man bedenkt, daß diese Gemeinde nur eine Steuervorschreibung von 2772 fl.

hat und daß sie davon bei Einhebung der gleichen Umlage 1800 fl. für Arme ausgeben muß, so ist diese Ausgabe als eine nahezu unerhörte und unerschwingliche für diese Gemeinde zu betrachten. Es ist daher mit großem Vergnügen der Entwurf des Armengesetzes zu begrüßen, da durch den Landes-Armenfond dem vorgebeugt wird.

Die Gemeinde hat allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen; so ist z. B. nach § 62 der Gemeinde-Ordnung der Voranschlag durch 14 Tage aufgelegt, nach § 62 der Gemeinde-Ordnung ist der Beschluß des Ausschusses, womit diese Einhebung beschlossen wurde, legal gefaßt, nach § 75 wurde die Kundmachung erlassen; zur Abstimmung sind von sämtlichen Wählern 12 erschienen, welche mit „Ja“ gestimmt haben, mithin ist der Beschluß als einstimmig gefaßt anzusehen. Ich glaube nur noch erwähnen zu sollen, daß die Bezirksvertretung Murau der Gemeinde Stadl 60 Percent zur Einhebung bewilligt hat.

Der Antrag, den der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten sich zu stellen erlaubt, ist gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses und bitte ich um Annahme desselben.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1896 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Murau zur Einhebung bewilligten 60 percentigen noch die Einhebung einer 40 percentigen, zusammen daher einer 100 percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Katsch im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1896. (Beilage Nr. 68.)

Referent ist der gleiche Herr Abgeordnete.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe weiters die Ehre zu berichten über die Beilage Nr. 68 des Landes-Ausschusses, betreffend das

Ansuchen der Ortsgemeinde Ratsch, ebenfalls im Gerichtsbezirke Murau, um Bewilligung zur Einhebung einer Umlage von 100% pro 1896. Diese Acten wurden gleichfalls durch den Bezirk Murau dem hohen Landtage vorgelegt. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat dieselben gleichfalls eingehend geprüft und hat gefunden, daß die Ausgaben in dieser Gemeinde 1.286 fl. 77 kr. die Einnahmen 124 „ 10 „ betragen, mithin sich ein Abgang von 1.162 fl. 67 kr. ergibt. Die Steuervorschreibung beträgt in dieser Gemeinde laut Certificate des k. k. Steueramtes Murau vom 10. October 1895 1.162 fl. 67 kr., mithin würde die Einhebung einer 100percentigen Umlage den gleichen Betrag ergeben und sich weder ein Ueberschuß noch ein Abgang herausstellen.

Wie aus den Acten ersichtlich, ist allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden; der Voranschlag ist 14 Tage aufgelegt, bei der Sitzung war die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern vorhanden; es liegt der Nachweis vor über die Verständigung der Abstimmung; bei der Abstimmung waren nur 11 Wähler erschienen, welche mit „Ja“ gestimmt haben, und ist somit der Ausschußbeschuß als angenommen zu betrachten.

Nach der Sitzung ist der Ausschußbeschuß wieder 14 Tage aufgelegt und es ist somit, wie bereits gesagt, allen gesetzlichen Anforderungen vollkommen entsprochen worden. Ich glaube erwähnen zu sollen, daß der Bezirk Murau bereits der Gemeinde Ratsch eine 60percentige Gemeinde-Umlage einzuheben bewilliget hat. Die größten Ausgaben in dieser Gemeinde sind die für Straßen, für Schule, theilweise auch für die Kirche, dann für Amortisation und Zinsen. Da allen gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet wurde, stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Ratsch im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1896 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Murau zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die

Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 65, 236 und 269.

Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr v. Stöckl.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. Stöckl (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Petition Nr. 65 der Marktgemeinde Mürzzuschlag, um Erlassung eines Landesgesetzes, betreffend die Einführung einer Taxordnung für Sommerfrischler für Mürzzuschlag erledigt sich einfach damit, daß dieses Gesuch der hohen k. k. Statthalterei zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise übergeben wird, nachdem es in diesem Falle nicht erforderlich ist, ein Gesetz zu schaffen, da die Bewilligung solcher Taxordnungen im Wirkungskreise der k. k. Staatsbehörden liegt. Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten geht dahin (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag, betreffend die Einführung einer Musik- und Verschönerungstaxe für Mürzzuschlag und für die zur Ortsgemeinde Ganz gehörigen Catastralgemeinde Lam bach nummerirten Häuser mit Ausnahme der Fabrikhäuser der hohen k. k. Statthalterei zur eigenen Erledigung befürwortend vorzulegen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 236 des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um Abänderung der §§ 19 und 20 der Gemeinde-Wahlordnung vom 13. Juli 1895, L. G. u. B. Bl. Nr. 85, für die Landeshauptstadt Graz in den die Ausübung des Wahlrechtes der Frauen betreffenden Bestimmungen.

Meine Herren! Wir haben im Vorjahre erst eine neue Wahlordnung für Graz hier im Landtage beschlossen, in welcher eine Reihe von Bestimmungen Aufnahme gefunden hat, die sich als Abänderungen der früheren alten Wahlordnung darstellen. Insbesondere wurde die Zahl der Wähler bedeutend vergrößert. Wir haben aber und zwar in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Landes-Ausschusses nicht allen Begehren der Stadt Graz Rechnung getragen, insbesondere sind wir den Wünschen der Stadt Graz bezüglich eines Punktes nicht nachgekommen, welcher dahin ging, den Frauen die persönliche Ausübung des Wahlrechtes zu gestatten. Die Gründe, warum der hohe Landtag im Vorjahre nicht darauf eingegangen ist, waren, abgesehen von dem socialen und ethischen Momente, welches überhaupt nicht zur Sprache gekommen ist, und abgesehen von der Frage, ob man die Frauen in das politische und öffentliche Leben

hineinziehen soll, welche Frage nicht erörtert worden ist, hauptsächlich juridischer und verfassungsrechtlicher Natur, welche Gründe das hohe Haus veranlaßt haben, auf diesen Antrag nicht einzugehen, weil man der Meinung war, daß die Einräumung des persönlichen Wahlrechtes an die Frauen eine Wirkung auf das Landtagswahlrecht haben könnte. Es wäre nämlich die Möglichkeit vorhanden, daß die Frauen die persönliche Ausübung des Wahlrechtes auch bei den Landtagswahlen beanspruchen könnten. Diese neue Gemeinde-Wahlordnung der Landeshauptstadt Graz, die im vorigen Jahre beschlossen wurde, erhielt die Allerhöchste Sanction und sind vor Kurzem die ersten Wahlen auf Grund dieser neuen Wahlordnung vor sich gegangen. Es wurde bei diesen Wahlen auch das erstemal der Vorgang eingehalten, daß die Vollmachten, welche die Frauen ausgestellt hatten, legalisirt oder beglaubigt sein mußten. Das war auch eine der Neuerungen der Wahlordnung vom vorigen Jahre. Die Erfahrungen, die mit diesem Vorgange gemacht wurden, haben den Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz veranlaßt, noch einmal an den hohen Landtag in dieser Angelegenheit heranzutreten. Es wird von Seite des Gemeinderathes von Graz behauptet, daß auch die Beglaubigung der Wahlvollmachten immer noch große Uebelstände zur Folge gehabt hat und daß damit nicht die alten Uebelstände behoben worden seien. Der Gemeinderath meint nun, es bliebe nichts anderes übrig, als die persönliche Ausübung des Wahlrechtes den Frauen zu gestatten. Nun, meine Herren, es ist wohl klar, daß, nachdem wir im Vorjahre eine neue Wahlordnung beschlossen haben, es gewiß nur wichtige Umstände sein werden, wenn sich der hohe Landtag veranlaßt fühlt, nach einem Jahre wieder an dieser Wahlordnung Aenderungen vorzunehmen; umso mehr wird es bedenklich sein, wenn es sich um eine Frage handelt, die speciell im Vorjahre erörtert und einer Untersuchung unterzogen worden ist und fast die einhellige Beurtheilung im ganzen Hause gefunden hat. Das muß sich jedenfalls der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz auch gedacht haben. Wenn er nun trotzdem mit diesem Begehren herantritt, seine Forderung vom Vorjahre wiederholend, so müssen es wichtige Umstände sein, welche den Gemeinderath dazu veranlaßt haben. Naheliegend freilich wäre es gewesen, wenn der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten von der Ansicht ausgegangen wäre, daß, nachdem sich das hohe Haus im Vorjahre so bestimmt und fast einhellig in der Sache ausgesprochen hat, es heuer nicht möglich ist, anders über die Sache zu urtheilen, und daß diese Petition einfach abzuweisen sei. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt jedoch nicht diesen Antrag, sondern vielmehr den Antrag, diese Petition dem

Landes-Ausschusse zur weiteren Erwägung zu übergeben, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens ist es jedenfalls eine wichtige Frage — und das ist kein Zweifel —, sonst wäre die Stadt Graz nicht heuer noch einmal mit derselben Sache vor dem hohen Landtag erschienen; zweitens versucht gerade der Gemeinderath der Stadt Graz jetzt die rechtlichen Gründe, welche uns im Vorjahre zur Abweisung veranlaßt haben, zu wiederlegen und zu entkräften. Die Beurtheilung einer solchen rechtlichen und verfassungsrechtlichen Frage im Wege einer Abstimmung im hohen Hause ist nicht leicht thunlich; es ist dies eine Sache, die ruhige Ueberlegung und tiefes Studium erfordert. Dringend ist die Sache überhaupt gewiß nicht, nachdem hier zwei Schwierigkeiten einander gegenüberstehen, auf der einen Seite die Schwierigkeit bezüglich des Wahlrechtes der Frauen in Steiermark solche Ausnahmen zu machen und denselben die persönliche Ausübung des Wahlrechtes zu gestatten und auf der anderen Seite die Erklärung des Gemeinderathes, daß die Wahlen mit Vollmachten und jetzt mit legalisirten oder beglaubigten Vollmachten auch ein großer Uebelstand sei. Die Frage ist allerdings schwierig, und wird es Sache des Landes-Ausschusses sein, zu erwägen, ob nicht ein anderes Mittel gefunden werden könnte, um aus diesem Dilemma heraus zu kommen. Daß die Sache verschieden beurtheilt werden kann, ist richtig, und will ich durchaus nicht etwa daran denken, daß man, wie in Wien, den Frauen das Wahlrecht ganz entziehen sollte, das fällt mir nicht ein. Die Sache bedarf aber jedenfalls eingehender Erwägung und ernstern Studiums. Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten geht also dahin (liest):

„Die Petition Nr. 236 des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung, Berichterstattung und eventuellen Antragstellung in der nächsten Session abgetreten.“

Abg. Dr. **Starke** (St.-G. W.-Graz): Hoher Landtag! Ich kann zwar den Erwägungen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, welche denselben dahin geführt haben, auf das Ansuchen der Stadt Graz, zu welchem derselbe nach der Ansicht des Sonder-Ausschusses selbst wichtige Gründe gehabt haben muß, um schon heute nach einem Jahre, nachdem die neue Wahlordnung in Kraft getreten ist, mit einer Aenderung derselben an das hohe Haus heranzutreten, nicht sofort einzugehen, sondern dasselbe dem Landes-Ausschusse zuzuweisen — für meine Person nicht beipflichten.

Es gibt kein gesetzliches Hindernis, welches der Gemeinde-Ausschuß dagegen findet, auf das Ansuchen der Gemeinde Graz einzugehen und welches unüberwindlich wäre.

Von allgemeinen principiellen Bedenken gegen das persönliche Wahlrecht der Frauen zu sprechen, glaube ich wohl, daß es vollkommen veraltet wäre. Schon der Landes-Ausschuß hat in seinem vorjährig erstatteten Berichte über Vorschlag der Gemeinde Graz auf Erlassung einer neuen Wahlordnung gesagt, er könne etwaigen principiellen Bedenken gegen die Ertheilung des persönlichen Wahlrechtes an Frauen nicht zustimmen, und wenn wir bedenken, daß es im Zuge der Zeit liegt, der dahin geht, daß man den Frauen immer mehr Rechte einräumt, wie man ihnen z. B. in neuester Zeit den Besuch der Hochschulen und sonstiger Anstalten gestattete, so wird es auch gewiß nichts verschlagen, und ich sage voraus, es wird auch dahin kommen, daß den Frauen, wenigstens dort die Betheiligung am öffentlichen Leben zugestehen sei, wo es sich nicht sowohl um politische Fragen, als um Verwaltungs-Angelegenheiten und Vermögensfragen handelt, wie gerade in den Gemeinden. Es zeigt auch die bisherige Gesetzgebung, daß man bis jetzt diesen Unterschied ganz scharf festgehalten. Nach der Reichsraths-Wahlordnung steht das Wahlrecht nur Staatsbürgern männlichen Geschlechtes zu und den Frauen ist ein Wahlrecht nur im Großgrundbesitze und zwar mittelst Vollmacht eingeräumt.

Dort können die Frauen wenigstens indirect Einfluß nehmen auf die Wahl, und wenn man die Frauen, die Großgrundbesitzerinnen sind, für fähig hält, an dem öffentlichen Leben in dieser Weise mitzuwirken, so sehe ich nicht ein, warum nicht auch die Geschäftsfrau, die Hausbesitzerin u. dgl. im öffentlichen Leben mitstimmen dürfte. In unserer Landtags-Wahlordnung ist die Klausel, daß nur Staatsbürger männlichen Geschlechtes ihre Wahl ausüben dürfen, nicht enthalten; allein die Bestimmung, daß nur im Großgrundbesitze mittelst Vollmachten gewählt werden kann, schließt alle Frauen, die nicht Großgrundbesitzerinnen sind, vom Wahlrechte in den Landtag aus, weil diese Frauen sich an den Gemeindevahlen nur durch Vollmachten betheiligen können.

Wenn den Frauen in der Gemeinde Graz das persönliche Wahlrecht eingeräumt würde, dann würde denselben die Betheiligung am öffentlichen Leben in solchen Angelegenheiten erschlossen werden, wo es sich mehr um Vermögensfragen und Verwaltungsfragen handelt, Fragen, in welchen die Geschäftsfrauen, die Hausbesitzerinnen zc. genau so interessiert sind wie die Männer, daß in der Gemeinde Graz eine gute Verwaltung Platz greift, daß mit dem Steuergulden wirtschaftlich gebahrt wird, das ist für die Frauen, nachdem sie gerade so den Steuergulden zahlen müssen wie die Wähler männlichen Geschlechtes, auch gerade so wichtig und folgenreicher.

Es würde diese Neuerung also nicht so unerhört sein, daß man mit so zagen Schritten daran gehen sollte, wie es in diesem hohen Hause geschieht. Wenn man einwendet, daß mit der Aenderung der Wahlordnung für Graz zugleich auf die Landtags-Wahlordnung ein Einfluß geübt würde, indem die Frauen in Graz dann auch für den Landtag wahlberechtigt würden, während sie in anderen Orten nicht wahlberechtigt bleiben, so könnte da ganz leicht eine Abhilfe geschaffen werden, indem man die entsprechenden Aenderungen auch in der Landtags-Wahlordnung vornimmt. Es wäre in doppelter Weise hiezu die Möglichkeit geboten, entweder auf alle Frauen in Steiermark das persönliche Wahlrecht auszu dehnen und dann hätten alle Frauen von Steiermark das Recht, in den Landtag zu wählen. Es wäre damit die Ungleichheit beseitigt, daß nur die Grazer Frauen dieses Recht hätten. Oder wenn man beim Standpunkte verbleiben will, den Frauen das persönliche Wahlrecht nur für die Gemeindevahl zu geben, nicht aber auch für die Landtagswahl und Reichsrathswahl, dann setze man die Bestimmung in die Landtags-Wahlordnung, daß die persönliche Wahl nur auf Staatsbürger männlichen Geschlechtes beschränkt sei, wie dies bei der Reichsraths-Wahlordnung der Fall ist.

Mit etwas gutem Willen läßt sich also ganz leicht der Schwierigkeit abhelfen, daß entweder die Frauen in Graz begünstigt werden gegen die Frauen in den anderen Orten, oder aber, daß die Frauen persönlich zur Landtagswahl zugelassen würden. Ich sehe ja ein, daß bei dem heutigen Stande der Sache und vor allem bei der Abgeneigtheit des hohen Hauses, eine erst im vorigen Jahre erlassene Wahlordnung schon heuer wieder zu ändern, ein Antrag, die Petition der Landeshauptstadt Graz auf Erlassung des entsprechenden Gesetzes zu bewilligen, kaum Aussicht auf Erfolg hätte. Ich muß es daher unterlassen, einen solchen Antrag zu stellen und habe nur den Landes-Ausschuß, dem diese Petition zugewiesen wird, zu bitten, daß er bei Berathung des Gegenstandes auf diese meine Ausführungen gütigst Bedacht nehmen und sich vor Augen halten möge, daß durch eine entsprechende Aenderung einiger Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung den heute und im Vorjahre ausgesprochenen gesetzlichen Bedenken leicht abgeholfen werden könnte, so daß es dann möglich sein wird, dem begründeten Begehren der Stadt Graz Folge zu geben und den Frauen in Graz das persönliche Wahlrecht in der Gemeinde einzuräumen.

Schon im Berichte des Sonder-Ausschusses ist darauf hingewiesen worden, daß die Aenderung der Wahlordnung, welche im vorigen Jahre beschlossen wurde, durchaus nicht im Stande war, jenen Uebelständen ab-

zuhelfen, welche zu der Aenderung geführt haben, nämlich vielfachen Mißbräuchen und Mißständen, wie sie bei den Wahlen mit Vollmachten vorkommen. Diese Mißstände haben zur Einführung der Legalisirung der Vollmachten geführt und die Sache war doch, wie dies bei den letzten Wahlen der Fall war, nicht um ein Haar besser. Es wurde nichts anderes erreicht, als daß der Wahlgang in bedenklicher Weise erschwert wurde. Es ist aber heute, wo alle eher danach streben, das Wahlrecht zu erleichtern, als umgekehrt dasselbe zu erschweren, die Beschränkung durch die Bestimmung, daß man die Ausübung der Wahl durch Vollmacht an die Nothwendigkeit der Legalisirung der Vollmachten knüpfte, gewiß nicht am Platze. Denn hiedurch werden den Leuten nur Schritte und Kosten verursacht, und das ist ein Unding, eine veraltete Maßregel. Die Vorkehrungen, die für die kostenfreie Legalisirung beim Gemeindevorsteher getroffen wurden, erwiesen sich als unzulänglich, und fast in der letzten Stunde mußten alle Notare in Graz aufgeboten werden, um die Legalisirungen zu besorgen. Einige Notare wurden mit Wagen hergeführt, andere hatten in den Wahllocalen ihren ständigen Sitz aufschlagen müssen, und so sind auf diese Weise hunderte und hunderte von Gulden für die Legalisirungskosten ausgegeben worden, von welchen man sagen muß, daß dieses Geld ganz unnütz vergeudet wurde und somit ein wirtschaftlicher Nachtheil eintrat. Die Sache selbst ist, wie schon erwähnt, ganz dieselbe geblieben, und was die Wahl der Frauen betrifft, so ist diese nur eine Sache der Agitation gewesen. Die Agitation erreicht ihren Zweck dann, wenn mehr Vollmachten legalisirt und sohin die Stimmen der Frauen zur Wahl gebracht wurden. Ob das aber dem wahren Willen der Wählerschaft entspricht, wenn die Sache nur das Resultat der größeren oder minderen Agitationskraft ist, das ist eine Frage, die dahin beantwortet werden muß, daß man nur dann, wenn das Wahlrecht den Wählern erleichtert wird, den wahren Willen derselben zum Ausdruck bringen wird, wenn also die Frauen selbst zur Wahl gehen und den Frauen das persönliche Wahlrecht eingeräumt wird.

Ich bitte den Landes-Ausschuß daher nochmals, er möge die ihm überwiesene Petition des Grazer Gemeinderathes gründlichst erwägen und daran gehen, den gesetzlichen Bedenken durch eine entsprechende Aenderung der Landtags-Wahlordnung abzuwehren. Ferners muß ich noch auf einen Punkt hinweisen, der eine crasse Ungerechtigkeit zu Tage gefördert hat. Es ist bei den vorjährigen Berathungen offenbar darauf vergessen worden, bei den neuen Bestimmungen betreff der Vollmachten eine in der Natur der Sache liegende Ausnahme zu statuiren, die Ausnahme nämlich, daß, wenn Wählerinnen,

die verheiratet sind und mit ihrem Ehegatten in ehelicher Gemeinschaft leben, ihr Wahlrecht durch ihren Ehegatten ausüben, eine Legalisirung der Wahlvollmacht entfallen kann. In solchen Fällen ist die Nothwendigkeit der Legalisirung der Unterschriften gewiß ein Unding, und es ist ganz unnütz, den Leuten die Kosten der Legalisirung aufzubinden, da man doch nicht den mindesten Zweifel hat, daß, wenn der Ehegatte für seine Gattin zur Wahl kommt, die Vollmacht derselben richtig ist. Es hat darüber auch eine Berathung des Gemeinderathes stattgefunden, und es wurde hiebei vom Stadtrathe die Ansicht vertreten, daß die Bestimmung der neuen Wahlordnung mit Rücksicht auf die allgemeinen Gesetze, welche die Vertretung der Frau dem Ehegatten, so lange es nicht widersprochen wird, einräumen, die besprochene Ausnahme wohl zulasse, und daß es eigentlich nur Auslegungssache des Gesetzes sei, daß es daher zweifelhaft sei, ob die Legalisirung der Vollmachten in solchen Fällen nothwendig sei, allein die Rechtssection des Gemeinderathes hat sich dahin ausgesprochen, daß der § 20 zu bestimmt lautet, indem es hier heißt (liest):

„Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und hat sich als Bevollmächtigter in allen Fällen (§ 19) durch eine in gesetzlicher Form ausgestellte, auf den betreffenden Wahlact lautende Vollmacht, deren Unterschrift gerichtlich, notariell, durch den unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Vollmachtgebers oder gemeindeamtlich beglaubigt sein muß, auszuweisen.“

Nachdem hier eine Ausnahme nicht getroffen ist, so wurde von der Rechtssection die Ansicht ausgesprochen und die Mehrheit des Gemeinderathes hat derselben beigestimmt, daß nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung in solchen Fällen, wo der Ehegatte für die Frau wählen geht, eine legalisirte Vollmacht nothwendig sei. Dies aber muß als eine crasse Ungerechtigkeit bezeichnet werden und ich glaube, daß, wenn eine solche vorliegt, man derselben in der schnellstmöglichen Weise abhelfen und die Sache nicht lange verschieben soll, daß man also bezüglich dieser Frage nicht erst dem Landes-Ausschuße einen Auftrag zur Vorlage in einer späteren Session ertheilen, sondern daß einmal constatirte Ungerechtigkeit sofort eine Remedur geschaffen werden soll.

Ich erlaube mir daher einen Zusatzantrag zum Antrage des Gemeinde-Ausschusses zu stellen, daß nämlich der § 20 der Wahlordnung dahin abgeändert werde, daß in jenen Fällen, wo die Frauen durch ihren Ehegatten, mit welchem sie in ehelicher Gemeinschaft leben, ihr Wahlrecht ausüben, die betreffende Vollmacht einer Legalisirung nicht bedarf.

Obwohl ich zwar auch glaube, daß es sich mehr um eine Auslegung des Gesetzes handle, kann ich meinen

Antrag doch nicht anders als in Form eines Gesetz-entwurfes vorbringen. Dieser Gesetzentwurf lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung gewähren.

Artikel I.

Der § 20 des Gesetzes vom 13. Juli 1895, L.-G. und B.-Bl. Nr. 85, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und in Sinkunft zu lauten:

§ 20.

Als Bevollmächtigte oder Vertreter können in allen Fällen nur solche Personen, welche in der Gemeinde selbst wahlberechtigt sind, das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben.

Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und hat sich als Bevollmächtigter in allen Fällen (§ 19) mit Ausnahme des nachbezeichneten Falles durch eine in gesetzlicher Form ausgestellte, auf den betreffenden Wahlact lautende Vollmacht, deren Unterschrift gerichtlich, notariell, durch den unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Vollmachtgebers oder gemeindeämtlich beglaubigt sein muß, auszuweisen.

Die gemeindeämtliche Beglaubigung der Vollmachten hat durch den Stadtrath oder durch die vom Gemeinderathe hiezu bestellten Organe zu geschehen. Bei Frauen, welche in ehelicher Gemeinschaft leben und ihr Wahlrecht durch ihren Ehegatten ausüben, hat die Beglaubigung der Vollmacht zu entfallen.

Die Vorzeigung der Vollmacht ist auf dieser seitens der Wahlcommission zu bescheinigen.

Letzterer steht nach Ermessen auch das Recht zu, die vorgewiesene Vollmacht sowie jene Belege beim Wahlacte zurückzubehalten, die das Vorhandensein einer Verhinderung an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes darthun sollen.

Artikel II.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

Ich bemerke, daß durch den Antrag, wie ich ihn jetzt gestellt habe, der § 20 nur zwei Aenderungen erhält, im Uebrigen ist er mit dem alten § 20 wörtlich gleichlautend. Nur nach den Worten „Bevollmächtigter in allen Fällen (§ 19)“ kommt der Einschub „mit Ausnahme des nachbezeichneten Falles“ und zum ersten Abfaze würde hinzukommen: „Bei Frauen, welche in ehelicher Gemeinschaft leben und ihr Wahlrecht durch ihren Ehegatten ausüben, hat die Beglaubigung der

Vollmacht zu entfallen.“ Sonst stimmt der § 20 in der neuen Fassung wörtlich überein mit dem § 20 der alten Fassung.

Ich empfehle meinen Antrag zur Annahme und bitte für den Fall, als die Dringlichkeitsfrage nöthig wäre, dieselbe zu stellen, sonst aber den Antrag dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zuzuweisen.

Landeshauptmann: Die letzten Worte des Herrn Redners haben mich zur Ueberzeugung gebracht, daß er meine Ansicht theilt, daß es sich nicht um einen Zusatz-Antrag oder ein Amendement zu dem von Seite des Herrn Berichterstatters gestellten Antrag handelt, sondern daß er diesen Antrag für einen selbständigen Antrag hält, welcher somit nach § 13 unserer Geschäftsordnung von dem Herrn Antragsteller einzubringen ist, der von mindestens sechs Mitgliedern des hohen Hauses unterstützt zu werden hat, zu dessen Begründung sodann in einer nächsten Sitzung dem Antragsteller das Wort zu ertheilen sein wird, um in geschäftliche Behandlung genommen werden zu können.

Als Zusatz-Antrag zu dem jetzt auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande ist aber der Antrag doch nicht in einem solchen Zusammenhange, daß ich hiezu jetzt die Unterstützungsfrage stellen könnte.

Abg. Dr. **Starkel** (St.-G. Windischgraz): Ich habe mir die Dringlichkeitsfrage aufzuwerfen erlaubt.

Landeshauptmann: Ja, auch ein Dringlichkeits-Antrag kann meiner Ansicht nach nicht in dieser Weise mitten in die Debatte hineingebracht werden, denn es heißt in der Geschäftsordnung, daß sämtliche selbständigen Anträge der einzelnen Mitglieder dem Landeshauptmann zuerst anzumelden sind.

Meine Ansicht über die Behandlung der Petition ist folgende: Die Petition wurde dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zur Berichterstattung zugewiesen; der Sonder-Ausschuß ist aber in die Sache selbst nicht eingegangen, sondern hat die Petition dem Landes-Ausschusse zur Vorerhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zuzuweisen beantragt. Ueber diesen Antrag kann gesprochen werden, es kann eine Ergänzung beantragt werden, daß der Landes-Ausschuß angewiesen wird, auf besondere Punkte in seinem Berichte Rücksicht zu nehmen; bezüglich der Wahlordnung der Stadt Graz können wir jedoch, meiner Ansicht nach, heute nicht in eine nähere Verhandlung eintreten.

Was die dringliche Behandlung eines selbständigen Antrages anbelangt, so erlaube ich mir, mich auf die genaue Bestimmung der Geschäftsordnung zu berufen. Bezüglich der Dringlichkeit heißt es im letzten

Abfasse des § 22 über den Verlauf der Landtagsſitzung (liest): „Hierauf folgt die Verhandlung über die Gegenstände der Tagesordnung in der durch diese bestimmten Reihenfolge. Ausnahmsweise kann wegen Dringlichkeit mit Zustimmung des Landtages ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen oder ein in der Tagesordnung später eingereichter Gegenstand vorher behandelt werden.“

Ein solcher Antrag, wie er hier gestellt ist, muß meiner Ansicht nach zuerst dem Vorsitzenden übergeben werden, muß in Druck gelegt werden und aufliegen; man kann ihn aber nicht an dem Tage, an dem er im Hause aufliegt, sofort in dringliche Behandlung nehmen. Aber auch nach der Art und Weise, wie sie vom Herrn Abgeordneten Dr. Starkel vorgeschlagen wird, glaube ich nicht auf die Absicht des Herrn Abgeordneten eingehen zu können, da der Antrag noch nicht unterfertigt ist.

Abg. Dr. **Starkel** (St. G. W.-Graz): Ich werde ihn unterschreiben lassen.

Landeshauptmann: Nachdem der Herr Abgeordnete im Gegenstande meine Anschauung acceptirt hat, glaube ich, daß dieser Zwischenfall erledigt ist.

Es meldet sich Niemand mehr zum Worte; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Freiherr von **Stürk**: Auch der einzige Redner, der zu dem Gegenstande gesprochen hat, der Herr Abgeordnete Dr. Starkel hat sich der Ansicht nicht verschließen können, daß es doch eine schwere Sache wäre, heuer, nach einem Jahre eine Aenderung der Grazer Wahlordnung vorzunehmen, die im vorigen Jahre beschlossen wurde.

Es ist daher dies jedenfalls eine Sache, die reiflich überlegt werden muß.

Was seine Ausführungen über die rechtliche Seite der Frage betrifft, habe ich früher erwähnt, daß ich es nicht recht geeignet finde, hier im Hause die Rechtsfrage zu besprechen und ich glaube, es würde Sache des Landes-Ausschusses sein, sich hierüber ein Urtheil zu bilden, und über das Ergebnis seiner Studien zu berichten.

Ich möchte insbesondere darauf aufmerksam machen, daß immerhin zu trachten ist, daß die Landtags-Wahlordnung ein Reichsgesetz ist, welches durch die bestehende Gemeinde-Wahlordnung nicht geändert und interpretiert werden kann.

Was insbesondere den Umstand betrifft, den der Herr Abgeordnete Dr. Starkel erwähnt, bezüglich der bestehenden Schwierigkeiten bei Ausstellung von Frauenvollmachten, so muß ich darauf aufmerksam machen, wenn

es auch nicht Gegenstand der Berathung ist, daß ohnedies alles in der Petition der Stadt Graz erwähnt ist, auch der speciell hervorgehobene Fall, daß sogar eigene Ehegatten eine beglaubigte Vollmacht haben müssen.

Auch das ist in der Petition erwähnt und also neues in der Sache nichts vorgebracht worden.

Es wird auch dieser Punkt dem Landes-Ausschusse zur Beurtheilung überlassen werden, welcher sich über diesen Gegenstand seinerzeit zu äußern haben wird.

Nachdem also nichts neues vorgebracht wurde, kann ich mich darauf beschränken, den früher gestellten Antrag zu wiederholen, der dahin geht (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 236 des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung, Berichterstattung und eventuellen Antragsstellung in der nächsten Session abgetreten.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ueber die Petition Nr. 269 ist Berichterstatter Herr Abgeordneter **Wagner**.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Wagner** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Gemeinden Anger, Viertel-Feistritz und Ober-Feistritz bitten um Ausschcheidung aus dem Gerichtssprengel Birkfeld und Einreihung in den Gerichtssprengel Weiz.

Dieselben begründen ihr Ansuchen in verschiedenen Punkten, unter anderen, daß sie mit Weiz in näherer Verbindung stehen, daß der Sitz der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Weiz ist, daß der Weg nach Weiz von Viertel-Feistritz und Ober-Feistritz näher ist, als nach Birkfeld, daß Weiz eine Eisenbahnstation ist, daß sie auch ihre landwirthschaftlichen Producte nach Weiz abliefern können u. s. w. Diese Angelegenheit ist eine ähnliche, wie ich bereits früher näher zu behandeln Gelegenheit hatte, nämlich das Ansuchen der Gemeinde St. Radegund um Ausschcheidung aus dem Bezirke Weiz. Es scheinen Consequenzen daraus gezogen worden zu sein. Wenn man aber einerseits die Gründe sachlich nimmt und anerkennt, muß man gleichzeitig andererseits in Betracht ziehen, daß der Bezirk Birkfeld, wenn diese Gemeinden oder Theile dieser Gemeinden ausgeschieden werden, sozusagen lebensunfähig würde. Das verdient die volle Erwägung, und deshalb ist auch der Gemeinde-Ausschuß zu dem Antrage gekommen, daß auch diese Angelegenheit dem Landes-Ausschusse zugewiesen werden soll. Der Landes-Ausschuß wird die nöthigen Erhebungen pflegen, so auch betreffend die Vermögensauseinandersetzungen, im Laufe des Jahres die nothwendigen Daten

sammeln und dann vielleicht mit einem Antrage oder einer Vorlage vor das hohe Haus kommen. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt daher den Antrag (liest):

„Die Petition Nr. 269, der Gemeinden Ager, Viertel-Feistritz und Ober-Feistritz, um Ausscheidung aus dem Gerichtsprengel Birkfeld und Einreihung in den Gerichtsprengel Weiz wird dem Landes-Ausschusse zur diesbezüglichen nothwendigen Vor-erhebung auch betreffs des weiteren Fortbestandes des Bezirkes Birkfeld zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die **Anträge des Petitions-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 250 und 230.**

Berichterstatter über die Petition Nr. 250 ist Herr Abgeordneter Freiburger.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses **Freiburger** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Petitions-Ausschuß hat über die Petition Nr. 250, des Edmund Baron Falkenhäuser in Graz, um eine Unterstützung per 1896 beschlossen, dem hohen Landtage vorzuschlagen,

„daß diese Petition dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten werde.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ueber die Petition Nr. 230 ist Berichterstatter Herr Abgeordneter Graf Lamberg.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Graf **Lamberg** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre zu berichten über die Petition Nr. 230 der Josefine Sima, Hauptmannswitwe in Graz, Humboldtstraße Nr. 3, um Verleihung einer Gnadengabe. Der Antrag des Petitions-ausschusses lautet:

„Es werde der Petentin mit Rücksicht auf ihre Mutter eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. gewährt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Während der Sitzung ist mir eine Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Statthalter übergeben worden, welche ich zur Verlesung bringen lasse.

Schriftführer **Probošcht** (liest):

„Interpellation

des Abgeordneten Dr. Alexander Wannisch und Ge-nossen an Seine Excellenz den Herrn Statthalter.

Der steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung

am 14. November 1889 sich principiell für die Er-richtung einer nach den Grundsätzen des Monopols, des Versicherungszwanges und der Wechselseitigkeit einzu-richtenden Landes-Feuer-Versicherungs-Anstalt für Immo-bilien als im culturellen Interesse des Landes gelegen ausgesprochen.

Gleichzeitig wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, daß er sich an die k. k. Regierung wende, damit im Wege der Reichs-Gesetzgebung die zu einer derartigen Verländerung der Immobilien-Feuer-Versicherung nothwendigen reichsgesetzlichen Grundzüge geschaffen würden.

Als die Allerhöchste Thronrede, mit welcher im Jahre 1891 die Session des hohen Reichsrathes eröffnet worden ist, die verheißungsvolle Zusicherung enthielt: „In Berücksichtigung der von mehreren Landtagen geäußerten Wünsche und in Würdigung der gewichtigen hiefür sprechenden Gründe befaßt sich Meine Regierung mit der Vorbereitung eines die obligatorische Feuer-Versicherung von Immobilien bezweckenden Gesetz-entwurfes“, da erfüllten alle jene Kreise, welche sich für die Realisirung des oberwähnten Landtagsbeschlusses interessiren, die besten Hoffnungen, diese landesculturell bedeutungsvolle Action ehestens durch die k. k. Regie-rung gefördert zu sehen.

Diese Erwartung erfüllte sich jedoch nicht, und so sah sich der Reichsraths-Abgeordnete aus Steiermark Herr Gundaker Graf Wurmbraun in dankenswerther Weise veranlaßt, im hohen Abgeordnetenhanse einen auf den vom steiermärkischen Landtage in seinem obci-tirten Beschlusse aufgestellten Grundsätzen aufgebauten Gesetzentwurf, womit die Grundzüge festgesetzt werden, nach welchen die Versicherung gegen Feuerschäden im Wege der Landes-Gesetzgebung geregelt werden kann, — im hohen Abgeordnetenhanse des Reichsrathes ein-zubringen.

Dieser Antrag wurde einem Sonder-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen, welcher den Antrag des Herrn Grafen Wurmbraun nach eingehender Berathung ohne wesentliche Veränderungen einstimmig angenommen hat.

Dieses Elaborat des Sonder-Ausschusses liegt nun dem hohen Abgeordnetenhanse seit dem Jahre 1892 vor, ohne daß diese Vorlage bisher eine endgiltige Erledigung gefunden hat.

Da die Gefertigten es im hohen Grade wünschens-werth erachten, daß dieses im Zuge befindliche volks-wirtschaftliche Reformwerk ehestens zum erwünschten Abschlusse gebracht werde und es ebenso sehr bedauern würden, wenn diese Action allmählich resultatlos im Sande verlaufen würde, erlauben sich die Gefertigten, an Seine Excellenz den Herrn Statthalter die Anfrage zu richten:

Ist Seine Excellenz der Herr Statthalter in der Lage darüber Mittheilungen zu machen:

1. Welche principielle Stellung die gegenwärtige k. k. Regierung dem vom Sonder-Ausschusse des hohen Abgeordnetenhauses ausgearbeiteten Gesetzentwürfe gegenüber einnimmt, und

2. ob, falls die k. k. Regierung die Bedeutung dieses volkswirtschaftlichen Reformwerkes anerkennen sollte, Hochdieselbe auf die ehestmlichste Finalisirung dieser legislatorischen Action fördernden Einfluß zu nehmen geneigt ist — und endlich

3. falls die k. k. Regierung gegen diesen Gesetzentwurf irgend welche Bedenken hegen sollte, welcher Art diese Bedenken sind, und ob in Folge dessen etwa Hochdieselbe im Gegenstande selbst eine Vorlage einzubringen beabsichtigt und wenn eine solche Absicht bestehen sollte, von welchen Gesichtspunkten sich die k. k. Regierung bei ihrem Antrage werde leiten lassen.

Graz, am 7. Februar 1896.

Dr. Alexander Wannisch mp.

Hans v. Pengg m. p.	Sutter m. p.
Josef Probošcht m. p.	Dr. Wokaun m. p.
J. Endres m. p.	C. Forcher m. p.
Franz Mosdorfer m. p.	Dr. Schmiderer m. p.
Dr. Roßbeck m. p.	Thunhart m. p.
Karlson m. p.	Dr. Kokošchin m. p.
Röberl m. p.	G. Gf. Wurmbrand m. p.
Hagenhofer m. p.	Pongraz m. p.
Kurz m. p.	Kautschitsch m. p.
Kottulinský m. p.	Haring m. p.
Schmirmaul m. p.	Feyrer m. p.
Dr. Reichert m. p.	S. Pirchegger m. p.
Kodolitsch m. p.	Dr. Starkel m. p.
Alfred Prinz Liechtenstein m. p.	A. Bärnfeind m. p.
A. Mayr m. p.	Allois Posch m. p.
	Wagner m. p.
	F. Gf. Attems m. p.

Landeshauptmann: Die Interpellation ist gehörig gezeichnet und habe ich die Ehre, sie Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter zu überreichen.

Während der Sitzung ist mir auch ein Antrag des Herrn Dr. Starkel und Genossen überreicht worden und bitte ich den Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer **Freiberger** (liest):

„Antrag

des Abgeordneten Dr. Starkel und Genossen.

Der hohe Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwürfe seine verfassungsmäßige Zustimmung gewähren:

Artikel I.

Der § 20 des Gesetzes vom 13. Juli 1895, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 85, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und in Einkunft zu lauten:

§ 20.

Als Bevollmächtigte oder Vertreter können in allen Fällen nur solche Personen, welche in der Gemeinde selbst wahlberechtigt sind, das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und hat sich als Bevollmächtigter in allen Fällen (§ 19) mit Ausnahme des nachbezeichneten Falles durch eine in gesetzlicher Form ausgestellte, auf den betreffenden Wahlact lautende Vollmacht, deren Unterschrift gerichtlich, notariell durch den unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Vollmachtgebers oder gemeindeämtlich beglaubigt sein muß, auszuweisen. Die gemeindeämtliche Beglaubigung der Vollmachten hat durch den Stadtrath oder durch die vom Gemeinderathe hiezu bestellten Organe zu geschehen. Bei Frauen, welche in ehelicher Gemeinschaft leben und ihr Wahlrecht durch ihren Ehegatten ausüben, hat die Beglaubigung der Vollmacht zu entfallen.

Die Vorzeigung der Vollmacht ist auf dieser seitens der Wahlcommission zu bescheinigen. Letzterer steht nach Ermessen auch das Recht zu, die vorgewiesene Vollmacht sowie jene Belege beim Wahlacte zurückzubehalten, die das Vorhandensein einer Verhinderung an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes darthun sollen.

Art. II.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Dr. Theodor Starkel m. p.
 Dr. Ferd. Portugall m. p.
 A. Koller m. p.
 Dr. Kokošchin m. p.
 Dr. v. Graff m. p.
 Kodolitsch m. p.
 Hackelberg m. p.
 Dr. Wokaun m. p.
 Dr. A. v. Schreiner m. p.

Landeshauptmann: Der Antrag ist gehörig gezeichnet; ich werde denselben in Druck legen lassen und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Samstag, den 8. Februar 1896, um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, betreffend:

A. Landesmuseum „Joanneum“, Seite 91 bis 96,
 B. Landschaftliche Zeichenakademie, Seite 96,
 C. Landesarchiv, Seite 96,
 D. Historische Landescommission, Seite 97, und die
 Petition Nr. 202 des naturwissenschaftlichen Vereines
 für Steiermark (Beilage Nr. 84).

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-
 Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses,
 Beilage Nr. 59, mit Vorlage des Entwurfes eines für
 das Gebiet der Stadtgemeinde Marburg wirksamen
 Gesetzes, betreffend die Herstellung von Bauten und
 Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung, bezie-
 hungsweise Ableitung der Abfallstoffe, weiters die Ent-
 richtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus-
 und Gebäudecanäle in die städtischen Canäle (Beilage
 Nr. 85).

3. Bericht des combinirten Finanz- und Landes-
 cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Aus-
 schusses, Beilage Nr. 38, betreffend einen Neu- und
 Umbau an der Landes-Ackerbauerschule in Grottenhof
 (Beilage Nr. 86).

4. Bericht des combinirten Finanz- und Landes-
 cultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage
 Nr. 58, womit ein Gesetzentwurf, betreffend die Er-
 haltung der Regulirungsbauten in der Strecke des Mur-
 flusses von Graz (Radetzkybrücke) bis zur steiermärkisch-
 ungarischen Grenze (Catastralgemeinde Mautdorf, Orts-
 gemeinde Zween) vorgelegt wird (Beilage Nr. 87).

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht
 des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 1, betreffend den

Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Schullehrer-
 Pensionsfondes für das Jahr 1894 und den Voran-
 anschlag desselben Fondes für das Jahr 1896 (Bei-
 lage Nr. 42).

6. Mündlicher Bericht des Eisenbahn-Ausschusses
 über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes
 des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 55, be-
 treffend Bahnhof-Zufahrtsstraßen.

Ich werde ersucht, bekannt zu geben, daß heute
 um 4 Uhr Nachmittag sich der Eisenbahn-Aus-
 schuß im Bureau des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers
 Dr. Ritter v. Schreiner und der Weincultur-
 Ausschuß morgen Nachmittag um halb 4 Uhr im
 Bureau des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Prälaten
 Karlon sich zu Sitzungen versammeln. Der Sonder-
 Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten
 hält heute nach der Haus Sitzung eine Ausschußsitzung ab.
 Der Landescultur-Ausschuß tritt heute Nach-
 mittag um halb 4 Uhr in seinem gewöhnlichen Locale
 zu einer Sitzung zusammen. Der Unterrichts-Aus-
 schuß hält heute Nachmittag um 4 Uhr eine Sitzung
 ab. Der combinirte Finanz- und Landescultur-
 Ausschuß versammelt sich unmittelbar nach der Haus-
 Sitzung zu einer Sitzung mit der Tagesordnung: Be-
 stimmung eines Berichterstatters über den Antrag Ha-
 genhofer und Genossen.

Der Finanz-Ausschuß tritt gleich nach der
 Haus Sitzung zu einer Sitzung zusammen.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr Mittag.)